

Organisationsreglement der Veska Pensionskasse

Gültig ab 31. Dezember 2022

Veska Pensionskasse
Jurastrasse 9
5000 Aarau

Stiftung von H+
Die Spitäler der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Organisation und Verwaltung | 3 |
| 1.1 | Allgemeines | 3 |
| 1.2 | Stiftungsrat | 3 |
| 1.3 | Geschäftsstelle | 3 |
| 2 | Vermögensanlage | 4 |
| 2.1 | Anlagekommission | 4 |
| 2.2 | Anlagereglement | 4 |
| 2.3 | Global Custody | 4 |
| 2.4 | Wertschriftenbuchhaltung | 4 |
| 2.5 | Anlagereporting | 4 |
| 2.6 | Anlagecontrolling | 4 |
| 2.7 | Information des Stiftungsrats | 4 |
| 3 | IKS | 5 |
| 3.1 | Risikoinventar | 5 |
| 3.2 | Risiko Reporting | 5 |
| 3.3 | IKS / Risiko-Steuerungsmassnahmen | 5 |
| 3.4 | Identifikation von Interessenskonflikten und Loyalitätserklärungen für Entscheidungsträger | 5 |
| 3.5 | Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden | 5 |
| 3.6 | Überprüfung von Versicherungsplänen | 5 |
| 3.7 | Überprüfung der Anlagestrategie | 5 |
| 4 | Integritäts- und Loyalitätsvorschriften | 6 |
| 4.1 | Eigengeschäfte | 6 |
| 4.2 | Vermögensvorteile | 7 |
| 4.3 | Jährliche Loyalitätserklärung | 7 |
| 5 | Inkrafttreten | 8 |

1 Organisation und Verwaltung

1.1 Allgemeines

- a) Organe der Veska Pensionskasse sind der Stiftungsrat und seine Kommissionen, die Geschäftsstelle, die Revisionsstelle und der Experte für die berufliche Vorsorge.
- b) Es besteht derzeit eine Anlagekommission (AKO).

1.2 Stiftungsrat

a) Allgemeines

Die Zusammensetzung, das Präsidium, die Amtsdauer, die Entscheidungsverfahren sowie die Aufgaben zu aktuarischen Geschäften sind in Art. 4 und 5 der Stiftungsurkunde sowie in Art. 39 des Vorsorgereglements beschrieben.

b) Wahl und Ersatzwahl der Mitglieder

Die Wahl und die Ersatzwahl der Stiftungsräte sind in einem separaten Wahlreglement beschrieben.

c) Entschädigung des Stiftungsrats

Für die Arbeit im Stiftungsrat und den Kommissionen sowie für den Besuch notwendiger Weiterbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit einer Pauschale, mit Sitzungsgeldern sowie mit Reisespesen entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen sind in einem separaten Entschädigungsreglement beschrieben.

1.3 Geschäftsstelle

a) Aufgaben der Geschäftsstelle und Wahl des Geschäftsführers

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Wahl des Geschäftsführers sind in Art. 42 des Vorsorgereglements beschrieben.

b) Entschädigung der Geschäftsstellenmitglieder

Der Stiftungsratspräsident und der Stiftungsrats-Vizepräsident legen die Vergütung des Geschäftsführers fest. Auf Vorschlag des Geschäftsführers legen sie die Vergütungen und die Beförderungen für die übrigen Mitarbeitenden fest.

- c) Die Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen in der Veska Pensionskasse sind in einem separaten Personalreglement beschrieben.

2 Vermögensanlage

2.1 Anlagekommission

Es besteht eine Anlagekommission, deren Mitglieder vom Stiftungsrat bestimmt werden.

2.2 Anlagereglement

Es besteht ein Anlagereglement, das die Grundsätze der Vermögensanlage enthält, welches die Umsetzung dieser Grundsätze im Rahmen einer Anlagestrategie festlegt und das die konkreten Vorschriften für die einzelnen Anlageklassen aufführt.

2.3 Global Custody

Das Anlagevermögen wird von einem Global Custodian verwahrt.

2.4 Wertschriftenbuchhaltung

Für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens wird extern eine separate Wertschriftenbuchhaltung geführt.

2.5 Anlagereporting

Das monatliche Anlagereporting erfolgt durch einen externen Provider.

2.6 Anlagecontrolling

Das halbjährliche Anlagencontrolling erfolgt durch einen externen Provider.

2.7 Information des Stiftungsrats

Die Information des Stiftungsrats und der Anlagekommission über die erzielten Anlageergebnisse erfolgt regelmässig durch den Geschäftsführer.

3 IKS

3.1 Risikoinventar

Die Veska Pensionskasse hat im Rahmen des IKS ein der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessenes Risikoinventar zu erstellen aus dem hervorgeht, welches die wichtigsten Risiken sind, wer entscheidet und wer welche Risiken trägt.

3.2 Risiko Reporting

Im Rahmen des IKS ist ein Risiko Reporting zu erstellen. Dabei sind jährliche Schlüsselkontrollen zu bezeichnen.

3.3 IKS / Risiko-Steuerungsmassnahmen

Risiko-Steuerungsmassnahmen sind zu evaluieren und zu überwachen.

3.4 Identifikation von Interessenskonflikten und Loyalitätserklärungen für Entscheidungsträger

Im Hinblick auf Loyalitätsrisiken sind diejenigen Entscheidungsträger zu identifizieren, die jährlich eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen haben.

3.5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Es ist jährlich eine aktuelle Liste für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden zu erstellen. Die entsprechenden Personen haben eine Loyalitätserklärung abzugeben.

3.6 Überprüfung von Versicherungsplänen

Sämtliche von der Veska PK angebotenen Versicherungspläne sind vom Experten für berufliche Vorsorge zu bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für angebotene Wahlpläne sowie für sonstige Anpassungen an den Versicherungsplänen.

3.7 Überprüfung der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie muss jährlich daraufhin überprüft werden, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und dem Anlagereglement entspricht.

4 Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

4.1 Eigengeschäfte

- a) Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung (Wertschriften, Liegenschaften etc.) betraut sind, müssen im Interesse der Vorsorgeeinrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
- die Kenntnis von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen (vgl. Artikel 48j Bst. a BVV 2).
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (vgl. Artikel 48j Bst. b BVV 2).
 - Depots der Vorsorgeeinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (vgl. Artikel 48j Bst. c BVV 2).
- b) Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung (Wertschriften, Liegenschaften etc.) betraut sind, müssen jährlich bestätigen, dass
- sie keine Kenntnisse von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften genutzt haben (vgl. Artikel 48j Bst. a BVV 2).
 - nicht in einem Titel oder in einer Anlage handeln oder handeln werden, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann. Sie müssen bestätigen, dass sie zur Kenntnis genommen haben, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist (vgl. Artikel 48j Bst. b BVV 2).

4.2 Vermögensvorteile

- a) Für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, muss die Art und Weise der Entschädigungen und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sein. Sie haben der Vorsorgeeinrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten (vgl. Artikel 48k Absatz 1 BVV 2).
- b) Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden (z.B. Makler), haben die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt (vgl. Artikel 48k Absatz 2 BVV 2).

4.3 Jährliche Loyalitätserklärung

- a) Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, haben jährlich zu bestätigen, dass sie keine weiteren Vermögensvorteile oder Entschädigungen erhalten haben, als die in der Vereinbarung mit der Vorsorgeeinrichtung schriftlich vereinbarten (vgl. Artikel 48k Absatz 1 BVV 2) bzw. sämtliche darüber hinaus gehenden Vermögensvorteile und Entschädigungen umgehend an die Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet haben (vgl. Artikel 48l Absatz 2 BVV 2). Ausnahme bilden dabei Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Gegenwert bis CHF 300 pro Einzelfall.
- b) Sie haben jährlich zu bestätigen, die sie weder volumen-, wachstums- oder schadensabhängige Entschädigungen entgegengenommen noch ausbezahlt haben (vgl. Artikel 48k Absatz 2 BVV 2).
- c) Sie haben jährlich zu bestätigen, dass sie sämtliche Interessenverbindungen offengelegt haben. Darunter fallen insbesondere auch die wirtschaftlichen Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen (vgl. Artikel 48l Absatz 1 BVV 2).

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 24. März 2023 rückwirkend auf den 31. Dezember 2022 in Kraft.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Sie sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Aarau, 24. März 2023

Veska Pensionskasse

Der Stiftungsratspräsident

Lucian Schucan

Der Stiftungsratsvizepräsident

Guido Speck